

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claudia Mojsisch

Der Oberbürgermeister
Stadt- und Verkehrsplanung
Parkstraße 10
47829 Krefeld
Telefon: +49 2151 3660-3733
Fax: +49 2151 3660-3754
E-Mail: claudia.mojsisch@krefeld.de
Internet: <http://www.krefeld.de>

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.krefeld.de/de/allgemein/datenschutz>.
Hinweis: Bitte prüfen Sie, ob es erforderlich ist, diese E-Mail auszudrucken
----- Weitergeleitet von Claudia Mojsisch/FB 61/Krefeld/DE am 28.04.2021 15:44 -----

Von: <Ingo.Gerhardt@strassen.nrw.de>
An: <christopher.weber@krefeld.de>
Kopie: <claudia.mojsisch@krefeld.de>
Datum: 28.04.2021 15:41
Betreff: Bebauungsplan Nr. 687, Mauritzstraße/Haberlandstraße

Bebauungsplan Nr. 687, Mauritzstraße/Haberlandstraße

Wiederholte Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorgenannte Bauleitverfahren liegt an der L473 im Abs. 1,4, Charlottenring.

Die nachfolgenden Punkte sind aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau zu beachten .

- Die Wartung und Kontrolle der geplanten Lärmschutzwand , wird vom Grundstück des Charlottenrings L473 aus nicht gestattet. Wartungs- und Kontrollarbeiten sind daher ausschließlich über Flächen des Bebauungsplanes auszuführen . Da hier nur eine einseitige Zuwegung geplant ist bestehen an dieser Stelle Bedenken .

- Die Entwässerung der Landesstraße ist insbesondere im Bereich der neuen Lärmschutzanlage sicherzustellen .

Ggf. durch die Gebietsentwicklung erforderliche Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Krefeld.

- Die als Anlage angefügten allgemeinen Forderungen sind zu berücksichtigen .

- Ich weise außerdem darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau , weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können . An dieser Stelle wird auch auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

Beste Grüße
Im Auftrag

Ingo Gerhardt
Fachbereich Planungen Dritter



Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionale Niederlassung Niederrhein
Breitenbachstr. 90
41065 Mönchengladbach

Telefon: 02161 / 409 – 483
Mobil: 0162 138 73 12
Fax: 02161 / 409-387
E-Mail: ingo.gerhardt@strassen.nrw.de
Web: www.strassen.nrw.de

Mehr erfahren? Spannende Jobs finden?
www.strassen.nrw.de

 **Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.**



Allgemeine Forderungen L-Straßen.pdf

Allgemeine Forderungen Landesstraßen

1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)
 - a) *dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.*
 - b) *sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.*
 - c) *bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.*
3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.
6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.
7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.